

**Article huitième.**

Les frais d'établissement et d'entretien des digues resteront pour le compte des districts qui sont plus directement intéressés à cette partie du service public, sauf l'obligation de l'Etat en général à fournir des secours en cas de désastre extraordinaire; le tout ainsi que cela s'est pratiqué jusqu'à présent en Hollande.

Et Son Altesse ayant accepté ces huit articles comme la base et les conditions de la réunion de la Belgique à la Hollande sous la souveraineté de Son Altesse Royale;

Le soussigné Anne Willem Carel Baron de Nagell, chambellan de Son Altesse Royale le Prince Souverain des Pays-Bas unis, et Son Secrétaire d'état pour les affaires étrangères, est chargé et autorisé au nom et de la part de Son Auguste maître, d'accepter la Souveraineté des provinces belgiques sous les conditions contenues dans les huit articles précédents, et d'en garantir par le présent acte l'acceptation et l'exécution.

En foi de quoi le soussigné Anne Willem Carel Baron de Nagell, chambellan de Son Altesse Royale le prince souverain des Pays-Bas unis et Son secrétaire d'état pour les affaires étrangères a muni le présent acte de sa signature, et y a fait apposer le cachet de ses armes:

Fait à la Haye, le 21<sup>er</sup> Juillet, 1814.

(signé:)

(L. S.) A. W. C. de Nagell.

Pour copie conforme.

Le Secrétaire général du Département des affaires étrangères.

(signé:)

van Zuylen van Nyevelt.

**Achter Artikel.**

Die Deichanlegungs- und Unterhaltungskosten sollen auf Rechnung derjenigen Districte bleiben, welche bei diesem Theile des öffentlichen Dienstes unmittelbar interessiert sind, jedoch mit Vorbehalt der Verbindlichkeit die dem Staate überhaupt obliegt, in einem außerordentlichen Unglücksfall Beihülfe zu leisten. Dies alles so wie es bisher in Holland gehalten worden ist.

Und nachdem Seine Hoheit obige acht Artikel als Grundlage und Bedingungen der Vereinigung Belgiens mit Holland unter der Landeshoheit und Oberherrlichkeit Seiner Königlichen Hoheit angenommen haben,

wird unterzeichneter Anna Wilhelm Carl Baron van Nagell, Kammerherr Seiner Königlichen Hoheit des souverainen Fürsten der vereinigten Niederlande und Dero Staats-Secretair für die auswärtigen Angelegenheiten im Namen und von Seiten seines Durchlauchtigen Herrn beauftragt und ermächtigt, die Landeshoheit und Oberherrlichkeit der belgischen Provinzen unter den in den acht vorhergehenden Artikeln enthaltenen Bedingungen anzunehmen, und durch gegenwärtige Urkunde deren Annahme und Ausführung zu garantiren.

Zu dessen Urfund unterzeichneter Anna Wilhelm Carl Baron van Nagell, Kammerherr Seiner Königlichen Hoheit des souverainen Fürsten der vereinigten Niederlande und Dero Staats-Secretair für die auswärtigen Angelegenheiten, gegenwärtige Acte mit seiner Namensunterschrift versehen hat, und mit seinem Wapensiegel bedrucken lassen.

Geschehen im Haag, den 21. Julii 1814.

(Unterzeichnet:)

(L. S.) A. W. C. van Nagell.

Dem Original gleichlautend.

Der General-Secretair im Departement der auswärtigen Angelegenheiten.

(Unterzeichnet:)

van Zuylen van Nyevelt.

(No. 4.) Tractat zwischen des Königs von Preußen Majestät und des Herrn Herzogs und des Herrn Fürsten von Nassau Durchlauchten, De dato Wien den 31. Mai 1815.

Da in Uebereinkunft der zum Congresse in Wien vereinigten Mächte die oranischen Erblande des Königs von Preußen Majestät zur Entschädigung überwiesen sind, und dabei eine Ausgleichung der Territorialverhältnisse mit des Herrn Herzogs und Herrn Fürsten zu Nassau Durchlauchten ausdrücklich vorbehalten worden ist; so haben Seine Majestät der König von Preußen Ihren Staatskanzler Fürsten von Hardenberg,



berg, Ritter der großen schwarzen und rothen Adler-, des St. Johanner und des eisernen Kreuzes Ordens, so wie des Kaiserlich-Russischen St. Andreas-, St. Alexander-Newsky- und St. Annen-Ordens erster Klasse, Großkreuz des ungarischen St. Stephans-, der Ehrenlegion, des spanischen St. Karls-, des hohen sardinischen Annunciaden-Ordens, des schwedischen Seraphinen-, des dänischen Elephanten-, des bairischen St. Huberts-, des württembergischen goldnen Adlers- und mehrerer andern Orden Ritter, Ihren erlien Congress-Bevollmächtigten, und Ihre Durchlauchten der Herr Herzog und Fürst zu Nassau Ihren dirigirenden Staatsminister und Congress-Bevollmächtigten, Herrn Ernst Franz Ludwig Marschall von Bieberstein, Großkreuz des badenschen Ordens der Treue, bevollmächtigt, diese Ausgleichung abzuschließen, welche nach gegenseitig ausgewechselten Vollmachten über nachstehende Artikel überein gekommen sind.

### Erster Artikel.

Von Ihren Durchlauchten dem Herrn Herzoge und Herrn Fürsten zu Nassau werden an Seine Majestät den König von Preußen mit allen Rechten der Landeshoheit und Oberherrlichkeit abgetreten die nachstehenden Ämter, Kirchspiele und Ortschaften.

- 1) Das Amt Linz,
- 2) Das Amt Altenwied,
- 3) Das Amt Echdnberg,
- 4) Das Amt Altenkirchen,
- 5) Das Kirchspiel Hamm, ehemals zum Amte Hachenburg gehörig,
- 6) Das Amt Schönstein,
- 7) Das Amt Freußberg,
- 8) Das Amt Friedewald,
- 9) Das Amt Dierdorf,
- 10) Derjenige abgeforderte Theil des Amtes Hersbach der an Altenkirchen sößt,
- 11) Das Amt Neuerburg,
- 12) Das Amt Hammerstein mit Irlich und Engers,
- 13) Das Amt Heddesdorf,
- 14) Die Stadt Neuwied,
- 15) Von dem Amte Wallendar, die Gemeinen: Glabbach, Heimbach, Weiß, Sayn, Mühlhofen, Bendorf, Weiteröburg, Wallendar und Wallendar,
- 16) Von dem Amte Ehrenbreitstein die Gemeinen: Nieder-Werth, Niederberg, Urbar, Zimmendorf, Neudorf, Arenberg, Ehrenbreitstein mit den Mühlen, Arzheim, Pfassendorf und Horschheim,
- 17) Das Amt Braunfels,
- 18) Das Amt Greifenstein,
- 19) Das Amt Hohenfolms.

### Zweiter Artikel.

Von Seiner Majestät dem Könige von Preußen werden dagegen an Ihre Durchlauchten den Herrn Herzog und Herrn Fürsten zu Nassau mit allen Rechten der Landeshoheit und Oberherrlichkeit abgetreten,

- 1) Die drei Drauischen Fürstenthümer Diez, Hadamar und Dillenburg, mit Einschluß der hierunter begriffenen Herrschaft Weilstein und mit Ausschluß der Ämter Burbach und Neunkirchen.
- 2) Ferner von dem Fürstenthum Siegen, und den Ämtern: Burbach und Neunkirchen eine Bevölkerung von zwölftausend Einwohnern in solchen Gemeinen, welche sich an das Fürstenthum Dillenburg anschließen.
- 3) Endlich die Herrschaften Westerburg und Schadeck, und der vormalige Bergische Antheil des Amtes Kunkel.

### Dritter Artikel.

Die Ausmittelung des nach obiger Bestimmung abzutretenden Antheils des Fürstenthums Siegen und der Ämter Burbach und Neunkirchen soll in der kürzesten Frist, und spätestens in vier Wochen nach Auswechslung der Ratificationen des gegenwärtigen Tractats, auch in jedem Falle noch vor der Besitzergreifung von diesen Drauischen Landesheilen durch gemeinschaftlich zu ernennende Commissarien bewirkt werden. Diese Commissarien sollen dabei von dem Grundsätze der Contiguität und des Anschlusses dieser Landesanteile an beide Territorien und von der Rücksicht vorzüglich ausgehen, daß der Zusammenhang der Com-

Communal-kirchlichen und gewerblichen Verhältnisse, letzteres namentlich auch in Bezug auf den Bergbau, sorgfältig beachtet werde.

Auf den Fall, daß sich die Commissarien über den einen oder den andern dieser Punkte nicht vereinigen könnten, sind sie ermächtigt, auf die Entscheidung eines von Ihnen selbst gemeinschaftlich gewählten Obmanns zu compromittiren, bei dessen Entscheidung es sein Verbleiben haben soll.

#### Vierter Artikel.

Die wechselseitig in Gemäßheit der Artikel 1. 2. 3. abzutretenden Aemter und Landestheile gehen an den künftigen Besizer über, mit den ganzen Gemarkungen der dazu gehöri-gen Gemeinen, so wie mit allem darin befindlichen Staats- und Domonial-Eigenthum, wie dasselbe Namen haben, oder aus welchem Titel dasselbe früher erworben seyn mag. Kein Theil wird Enklaven im Gebiete des Andern besitzen, und namentlich sind die Abteien Kommerßdorf, Sayn, Nieder-Werth und Wesslich, welche in den nach Artikel 1. abzutretenden Gemeinen liegen, mit ihrem in der Preussischen Begrenzung liegenden Eigenthum in dem Preussischen Landesbetheile begriffen.

Auch begeben sich beide Theile aller und jeder dem einen Theile in dem Staatsgebiete des Andern zustehender Einkünfte, Hoheits-, Lehn- und anderer Gerechtsame, wie dieselben Namen haben mügen.

Die Münzgeräthschaften zu Ehrenbreitstein, die fürstlichen Mobilien zu Engers, und die fürstlichen Jagdschiffe bleiben dem Herzoglich- und Fürstlich-Nassauischen Hause zur Wegnahme binnen drei Monaten nach Auswechslung der Ratifikationen vorbehalten.

#### Fünfter Artikel.

Um die Fortification und Vertheidigung der in dem von Nassauischer Seite abgetretenen Territorio gelegenen ehemaligen Festung Ehrenbreitstein, im Fall deren Wiederaufbauung, vollkommen sicher zu stellen, wird festgesetzt, daß überhaupt und ohne Ausnahme innerhalb der Entfernung von Eintausend fünf-hundert rheinländischen Ruthen von der Festung auch in den Gemarkungen solcher Orte, die etwa unter Nassauischer Hoheit verblieben seyn möchten, gegen Entschädigung der Grundeigenthümer, und der Territorialverhältnisse unbeschadet, von Königlich-Preussischer Seite zu Militairzwecken bestimmte Anstalten angelegt werden können.

#### Sechster Artikel.

Um die Handelsverhältnisse des Herzogthums Nassau durch die Artikel 1. bestimmten Abtretungen nicht zu beschränken, wird hiermit festgesetzt, daß die Einfuhr von dem Rheine und die Ausfuhr nach dem Rheine, auf den durch Ehrenbreitstein und Wallendar an diesem Fluß gehenden Straßen dem Herzogthume nicht erschwert, oder mit neuen Belästigungen des Handels belegt werden solle.

#### Siebenter Artikel.

Wegen der Revenüen-Rückstände und Merarial-Vorräthe in den abgetretenen Landestheilen sollen die nämlichen Grundsätze in Ausübung gebracht werden, welche in Ansehung der Revenüen-Rückstände und Merarial-Vorräthe gegen Seine Majestät den König der Niederlande in denjenigen Landestheilen festgesetzt und beobachtet werden, welche aus dem Besizh Seiner Majestät des Königs von Preußen an Höchstlöselben übergegangen sind.

#### Achter Artikel.

Wegen der auf den abgetretenen Landestheilen haftenden Schulden wird festgesetzt:

- a) Daß die Partikulargemeinen, Kirchspiels-, Amts- und Landes- oder Provinzial-Schulden mit den betroffenen Gemeinen, Kirchspielen, Aemtern und Ländern oder Provinzen an den künftigen Besizer übergehen, und auf demselben haften bleiben. Da wo eine Theilung der Aemter und Länder oder Provinzen statt findet, werden die Partikular-, Amts- und Landes-Schulden nach eben dem Fuße und Maasstabe auf beide Theile vertheilt, nach welchem die getrennten Theile zu der Verzinsung und Capitalrückzahlung, oder wenn dies nicht auszumitteln ist, überhaupt zu gemeinschaftlichen Ausgaben beigetragen haben.
- b) Die Herzoglich-Nassauischen Staats- und Kammerkassen-Schulden, sollen nach Constatirung der auf den Staats- und Kammerkassen am 31. Dezember 1814, haftenden Schuldenmasse, nach Verhältniß des reinen Revenüen-Betrags, welcher aus den abgetretenen Territorien in die Central-Staats- und Kam-

Kammerklassen nach dem Durchschnitte der letzten fünf Jahre vor dem Jahre 1812, geschlossen ist, mit Hinzufügung des reinen Revenüen-Betrages des Amtes Kunkel vom Jahre 1814, zwischen beiden Paciscenten getheilt werden.

- c) Die Nassau-Dranischen Staats- und Kammer-schulden werden nach eben diesem Maaßstabe unter zu Grundelegung desselben Termins, jedoch nach dem Durchschnitte der Dranien-Nassauischen reinen Kammer-Revenüen von den fünf Jahren 1801 bis 1805 einschließlich — welchen jedesmal der reine Ertrag der Herrschaften Westerburg und Schadeck vom Jahre 1814 beizufügen ist — unter den beiden Paciscenten getheilt.
- d) Ausgenommen von dieser Abtheilung sind die ehemaligen Nassau-Saarbrückischen auf die Herzoglich-Nassauische Staatskasse übernommenen noch passive ausstehenden Schulden. Diese bleiben dem Herzoglich-Nassauischen Hause ausschließlich zur Last.

#### Neunter Artikel.

Diejenigen Staats-Pensionen, welche wegen in den einzelnen Landestheilen geleisteter Localdienste bewilligt worden sind, oder auf darin gelegenen secularisirten Gütern ruhen, überhaupt ihrem Ursprunge nach einzelnen Landestheilen angehören, sind von derjenigen Seite ferner zu berichtigen, in deren Besitz die Objecte übergehen oder verbleiben, auf welchen sie ihrem Ursprunge nach geruht haben.

Militair-Pensionen fallen der Regierung zur Last, die den Landesantheil besitzt, aus dem die zu pensionirenden Militairpersonen gebürtig sind.

Die übrigen in diese Categorie nicht gehörigen Staats-Pensionärs werden nach dem Revenüenverhältnisse wie die Staatsschulden abgetheilt.

Leibrenten werden wie Schulden behandelt, und je nachdem sie auf einzelnen Landestheilen oder auf dem Ganzen haften, ganz oder theilweise von beiden Theilen übernommen.

#### Zehnter Artikel.

Die Localdiener gehen mit den abgetretenen Territorien über. Bei getheilten Aemtern übernimmt sie derjenige Theil dem die Gemeine zufällt, in der sie bisher ihren Wohnort gehabt haben.

Sämmtliche Central- und Provinzialdiener, die zu den administrirenden Stellen zu Wiesbaden, Weilburg, Diez und Dillenburg gehören, verbleiben Nassau, oder gehen an Nassau über; die zu Ehrenbreitstein angestellten übernimmt Preußen.

Diejenigen Centraldiener, welche ihre Dienste bei einer oder andern Regierung nicht fortsetzen können, oder deren Versetzung in den Quiescenten-Stand von einer oder der andern Seite in den nächsten drei Monaten nach Abschluß gegenwärtigen Vertrags beschlossen wird, werden nach Maaßgabe des Nassauischen Edicts vom 3. und 6. Dezember 1811 pensionirt, oder mit Quiescenten-Gehältern versehen, welche pro rata nach dem bei der Schuldenabtheilung angenommenen Maaßstab, gemeinschaftlich bezahlt werden sollen. Kein übernommener Staatsdiener soll weniger günstig behandelt werden, als das angezogene Edict bestimmt.

#### Elfter Artikel.

Alle in den wechselseitig abgetretenen Landestheilen geborne Militairpersonen, welche in einem geringern Dienst-Ränge als dem eines Oberoffiziers stehen, werden nach geendigtem gegenwärtig bevorstehendem Felzuge an die Militairbehörden desjenigen Staats abgegeben, zu welchem ihre Geburtsörter gehören. Bis zu diesem Zeitpunkte setzen sie ihre jetzigen Militairdienste fort.

Oberoffiziere werden von dem Staate, in dessen Gebiet ihr Geburtsort fällt, nicht gehindert werden, ihre Dienste bei dem andern pacisirenden Staate, wenn sie dies vorziehen, fortzusetzen.

#### Zwölfter Artikel.

Die in den Zucht-, Arbeits- und Irrenhäusern befindlichen Verbrecher und Wahnsinnige werden nach den Geburtsorten an die betreffende Behörde abgegeben.

#### Dreizehnter Artikel.

Archive und Registraturen werden nach Maaßgabe der Territorialveränderungen abgesondert, und bei den Theilen die auf ihre Landesanteile sich beziehenden Actenstücke überliefert.

Vier-

**Vierzehnter Artikel.**

Preußen übernimmt diejenigen Verpflichtungen des Herzoglich-Nassauischen Hauses, welche wegen der Taxischen Post auf den an dasselbe abgetretenen Länderteilen haften.

**Fünfzehnter Artikel.**

Die große Landstraße von Gießen durch das Nassauische Gebiet nach Ehrenbreitstein wird eine Militärstraße für Preußen zur Verbindung zwischen Erfurth und Coblenz seyn. Es sollen für dieselbe eben die Bestimmungen gelten, welche für die Preussischen Militärstraßen durch die Königlich Hannoverschen und Kurfürstlich Hessischen Staaten angenommen werden.

**Sechszehnter Artikel.**

Zur endlichen Auseinandersetzung aller einer nähern Ausgleichung noch bedürftigen Punkte, namentlich der Schulden, Pensionen und Staatsdienerschafts-Verhältnisse, werden gleich nach erfolgter Ratification des gegenwärtigen Vertrags von beiden Seiten Commissarien ernannt werden, die zu Wiesbaden zusammen treten, um dies Geschäft in der möglichst kürzesten Frist zu beendigen. Sie werden solche Maßregeln zu ergreifen bevollmächtigt seyn, daß der Zinsenlauf von den Staatsschulden, und die Zahlung der Pensionen nicht ins Stocken gerathe, der Credit der Staatspapiere nicht gefährdet, und der Kassendienst nicht unterbrochen werde.

**Siebzehnter Artikel.**

Da in dem zwischen des Königs von Preußen und des Königs der Niederlande Majestäten über die gegenwärtigen gegenseitigen Cessionen gleichzeitig abgeschlossenen Vertrag ein Artikel aufgenommen worden ist, welcher wörtlich folgendermaßen lautet:

„Il sera nommé incessamment par Sa Majesté le Roi de Prusse et Sa Majesté le Roi des Pays-Bas une commission pour régler tout ce qui est relatif à la cession des possessions nassoviennes de Sa Majesté par rapport aux archives, dettes, excédens des caisses et autres objets de la même nature. La partie des archives qui ne regarde point les pais cédés, mais la maison d'orange, et tout ce qui, comme bibliothèque, collection de cartes et autres objets pareils, appartient à la propriété particulière et personnelle de Sa Majesté le Roi des Pays-Bas restera à Sa Majesté et lui sera aussitôt remis. Une partie des susdites possessions étant échangées contre des possessions des Duc et Prince de Nassau, Sa Majesté le Roi de Prusse s'engage, et Sa Majesté le Roi des Pays-Bas consent à faire transférer l'obligation stipulée par le présent article sur Leurs Alteses Sérénissimes les Duc et Prince de Nassau pour la partie des dites possessions qui sera réunie à Leurs Etats.

(paraphés:)

„Humboldt.	„Capo d'Istria.
„Spaen.	„Wessenberg.
„Metternich.	„Rasoumowsky.
„Hardenberg.	„Clancarty.
„Gagern.	„Talleyrand.
„Nesselrode.	

So verpflichten sich Ihre Durchlauchten der Herr Herzog und Herr Fürst zu Nassau, die in demselben von des Königs von Preußen Majestät übernommenen Verpflichtungen in so weit ganz in gleicher Art zu erfüllen, als dieselben die jetzt an Ihre Durchlauchten übergangenen vormalig Dransischen Länder und Länderteile betreffen.

**Achtzehnter Artikel.**

Die Ratificationen sollen innerhalb vier Wochen oder eher, wenn es seyn kann, ausgewechselt, auch die abzutretenden Unterthanen gleichzeitig ihrer Pflichten gegen die vorige Regierung entbunden werden.

Des zu Urkund haben die unterzeichneten Bevollmächtigten vorstehenden Tractat eigenhändig unterschrieben und mit ihrem Insignel bedrucken lassen.

So geschehen Wien den 31. Mai 1815.

(L. S.) Der Fürst von Hardenberg.

(L. S.) G. F. L. Marschall von Bieberstein.

